

S a t z u n g

des DJV - Landesverbandes Niedersachsen e.V.

Beschluss der Gründungsversammlung am 24.Juli 1946, zuletzt geändert am 14. März 1981, 19.März 1983, 14.September 1985, 10. Juni 1989, 7. Mai 1994, 6. Mai 1995, 3.Mai 1997, 8. Mai 1999, 10. Mai 2003, 06. Mai 2006, 08.Mai 2010, 05. Mai 2012, 30.April 2016 und 30.04.2022.

§ 1

Name des Verbandes

Der Deutsche Journalisten-Verband - Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten - Landesverband Niedersachsen e.V. (im folgenden DJV - Landesverband Niedersachsen genannt) ist die Berufsorganisation der Journalistinnen und Journalisten aller Medien für das Land Niedersachsen.

§ 2

Sitz des Verbandes

Der DJV-Landesverband Niedersachsen hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3

Gliederung des Verbandes

Der DJV-Landesverband Niedersachsen kann sich in Bezirksverbände sowie in Fachgruppen gliedern. Die Mitgliedschaft kann jedoch nur im DJV-Landesverband Niedersachsen unmittelbar erworben werden.

§ 4

Zweck des Verbandes

1. Der Zweck des DJV-Landesverbandes Niedersachsen ist die Wahrnehmung und Förderung der beruflichen, rechtlichen, gewerkschaftlichen und sozialen Interessen aller hauptberuflich tätigen Journalistinnen und Journalisten. Er verfolgt seinen Zweck unabhängig von parteipolitischen und religiösen Bindungen seiner Mitglieder.

Der Zweck soll erreicht werden durch

- a) das Bekenntnis der Mitglieder zur Freiheit und Unabhängigkeit der Presse und zu den Grundsätzen der Wahrhaftigkeit in Wort, Schrift und Bild;
- b) Wahrnehmung und Durchsetzung der materiellen Interessen der Mitglieder (Mitwirkung an oder Abschluss von Tarifverträgen sowie Vereinbarungen über Honorare für freiberufliche Arbeit);
- c) Bewahrung des Ansehens des journalistischen Berufes sowie dessen Schutz nach außen vor Verletzung der unter a) bezeichneten und vor Behinderung der unter b) bezeichneten Ziele durch Berufsangehörige;

- d) Förderung des beruflichen Nachwuchses;
- e) Förderung der Verbindung zwischen Journalistinnen/Journalisten und behördlichen Institutionen, anderen Verbänden und amtlichen oder freien Einrichtungen mit dem Ziel einer Verbreiterung der Informationsbasis für Journalisten;
- f) Mitarbeit an der wissenschaftlichen Erforschung des Zeitungs- und Zeitschriftenwesens, des Rundfunks, des Fernsehens, der digitalen Medien und verwandter Publikationsorgane;
- g) Zusammenarbeit mit deutschen und ausländischen Verbänden der Journalistinnen und Journalisten;
- h) Herausgabe einer Verbandszeitschrift oder Beteiligung daran;
- i) Mitwirkung an Gesetzen, Verordnungen und allen Arbeiten, die die deutsche Presse und den Journalismus betreffen oder angehen;
- j) Gewährung von Rechtsschutz im Rahmen einer Rechtsschutzordnung;
- k) Ausstellen eines Presseausweises.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht, an der Stärkung der Organisation und der Erfüllung ihrer Aufgaben solidarisch mitzuwirken. Bei Arbeitskämpfen haben sie Rechte und Pflichten nach der DJV-Streikordnung.

§ 5 Übertragung von Aufgaben

Der DJV-Landesverband Niedersachsen kann Aufgaben, die seinen unter § 4 bezeichneten Zweck fördern sollen, Organen des DJV übertragen.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden:

- a. wer eine hauptberufliche journalistische Tätigkeit nachweist, die vom Vorstand anerkannt wird, oder wer nach journalistischer Tätigkeit im Ruhestand lebt,
- b. wer in Pressestellen, Public-Relations -Abteilungen, bei Werkzeitschriften und ähnlichen Einrichtungen vorwiegend journalistisch tätig ist und eine abgeschlossene journalistische Volontärszeit oder eine mindestens dreijährige hauptberufliche journalistische Tätigkeit nachweist,
- c. wer als Volontärin/Volontär die im Ausbildungsvertrag festgehaltene Probezeit beendet hat.

(2) Ordentliches Mitglied kann bleiben, wer

- a. nach einer hauptberuflichen journalistischen Tätigkeit arbeitslos geworden ist,
- b. wegen Wehr- oder Ersatzdienstzeit vorübergehend keine journalistische Tätigkeit ausübt,
- c. sich im Mutterschutzurlaub oder in Elternzeit befindet für die Dauer von drei Jahren pro Kind.

- (3) Als vorläufige Mitglieder können aufgenommen werden:
- a. Volontärinnen/Volontäre, die sich noch innerhalb ihrer im
Ausbildungsvertrag festgehaltenen Probezeit befinden,
 - b. Studierende, die im Journalismus ausgebildet werden, für höchstens fünf
Jahre,
 - c. Medienschaffende, die noch keine dreijährige ununterbrochene
hauptberufliche journalistische Tätigkeit nachweisen können für die Dauer
von zunächst drei Jahren
- (4) Die Aufnahmeleitlinien und das Berufsbild des DJV in der
jeweils aktuellen Fassung sind der Prüfung der Hauptberuf-
lichkeit zu Grunde zu legen.
- (5) Als außerordentliche Mitglieder können die Mitgliedschaft
beibehalten:
- Mitglieder des DJV-Landesverbandes Niedersachsen,
wenn sie wegen beruflicher Veränderung ihre ordentliche
Mitgliedschaft verlieren würden, oder
wenn sie wegen der Übernahme öffentlicher Ämter die
hauptberufliche journalistische Tätigkeit vorübergehend
einstellen, für die Dauer der Übernahme.
Außerordentliche Mitglieder sind nicht wählbar. Ihr
Stimmrecht ruht während der Dauer der außerordentlichen
Mitgliedschaft.
- (6) Mitglied des DJV-Landesverbandes Niedersachsen kann nur
werden, wer sich mit seinem Beitritt zur freiheitlich –
demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik
Deutschland sowie der Freiheit der Presse und des
Rundfunks bekennt. Die Publizistischen Grundsätze
(Pressekodex) sind vom Mitglied zu respektieren.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den DJV-
Landesverband Niedersachsen besteht nicht.
- (8) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im DJV-Landesverband
Niedersachsen und in einem anderen Landesverband des
DJV ist unzulässig.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft im DJV-Landesverband Niedersachsen kann auf Beschluss
des Niedersächsischen Verbandstages Personen angetragen werden, die sich um

den DJV-Landesverband Niedersachsen oder um den journalistischen Beruf besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen freigestellt. Sie haben volles Stimmrecht.

§ 8 Stimmrecht

Stimmrecht haben ordentliche und vorläufige sowie Ehrenmitglieder des DJV-Landesverbandes Niedersachsen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Verbandes ist nur wählbar, wenn es seit mindestens einem Jahr dem DJV-Landesverband Niedersachsen oder einem anderen Landesverband des DJV angehört.

§ 9 Ruhens der Mitgliedschaft

- a) Der Landesvorstand kann auf Antrag die Mitgliedschaft eines Mitgliedes für ein Jahr ruhen lassen.
- b) Bei Mitgliedern, die eine verlegerische oder im tarifrechtlichen Sinne vorwiegend arbeitgeberähnliche Funktion ausüben, hat der Landesvorstand die Mitgliedschaft in eine ruhende umzuwandeln. Damit werden beiderseitig alle Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ausgesetzt.
- c) Ruhende Mitglieder zahlen die Hälfte des Normalbeitrages.

§ 10 Aufnahme

Die Aufnahme in den DJV-Landesverband Niedersachsen muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet in eindeutigen Fällen der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, ansonsten der Landesvorstand in Absprache mit der/dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung des zuständigen Bezirksverbandes. Mitglieder anderer Landesverbände des DJV, die an den DJV-Landesverband Niedersachsen überwiesen werden, bedürfen zur Aufnahme keines erneuten Nachweises der in § 6 genannten Voraussetzungen.

§ 11 Beitrag

Die Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag, dessen Höhe vom Niedersächsischen Verbandstag in einer Beitragssatzung festgesetzt wird. Der Beitrag wird vierteljährlich im Voraus fällig.

§ 12

Die Organe des DJV- Landesverbandes Niedersachsen

1. Die Organe des DJV-Landesverbandes Niedersachsen sind
 - der Niedersächsische Verbandstag
 - der Gesamtvorstand
 - der Landesvorstand
 - der Schlichtungsausschuss

2. Mitglieder der unter Absatz 1 genannten Organe, der Bezirke, der Fachgruppen, der Kommissionen und Verbandstagsdelegierte sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen, welche auch pauschaliert werden können.

NIEDERSÄCHSISCHER VERBANDSTAG

§ 13

Zuständigkeit

Der Niedersächsische Verbandstag ist das höchste Organ des DJV-Landesverbandes Niedersachsen; er bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik und entscheidet über die Mitgliedschaft in überregionalen Verbänden. Er ist insbesondere zuständig für

- a) Beschlussfassung über die Satzung; Satzungsänderungen;
- b) die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichts des Landesvorstandes;
- c) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfenden;
- d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Landesvorstandes;
- e) die Wahl des Landesvorstandes;
- f) die Wahl zweier Kassenprüfenden;
- g) Abberufung des Landesvorstandes oder eines seiner Mitglieder;
- h) Wahl der Delegierten zum DJV-Bundesverbandstag
- i) Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses
- j) die Wahl der Fachgruppenvorsitzenden;
- k) die Bildung von Ausschüssen;
- l) die Festsetzung des Mitgliedbeitrages;
- m) die Beschlussfassung über Anträge;
- n) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- o) Auflösung des DJV-Landesverbandes Niedersachsen.

§ 14 Einberufung

1. Der jährliche ordentliche Niedersächsische Verbandstag findet spätestens im Quartal vor dem DJV- Verbandstag des Bundes statt. Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorstand. Sie muss in Textform unter Wahrung einer Frist von acht Wochen und mit Angabe einer Tagesordnung erfolgen.
2. Ein außerordentlicher Niedersächsischer Verbandstag ist einzuberufen, wenn das Gesamtinteresse des Verbandes und die Dringlichkeit einer Beschlussfassung es erfordern. Außerordentliche Niedersächsische Verbandstage können unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen jederzeit vom Landesvorstand einberufen werden. Ein außerordentlicher Niedersächsischer Verbandstag muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt oder wenn während einer Wahlperiode mehr als zwei Mitglieder aus dem Landesvorstand ausscheiden.
3. Der Niedersächsische Verbandstag wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Tagungsleitung, die aus einer/einem Vorsitzenden und zwei Beisitzenden besteht.

§ 15 Beschlussfähigkeit, Teilnahme

Niedersächsische Verbandstage sind in jedem Falle beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden durch ein Protokoll urkundlich festgehalten, das durch den/die Protokollführer/-in und einem Mitglied des Landesvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 16 Wahlen

- a) Neuwahlen sollen bei Entlastung des Vorstandes nur auf jedem zweiten ordentlichen Niedersächsischen Verbandstag stattfinden. In den dazwischen liegenden Jahren soll der Niedersächsische Verbandstag im Wesentlichen der Erörterung berufspolitischer und berufsbildender Fragen von grundsätzlicher Bedeutung dienen.
- b) Wird dem Landesvorstand keine Entlastung erteilt oder aus zwingenden anderen Gründen (Abberufung oder Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern) eine Neuwahl erforderlich, so ist diese auch im Zwischenjahr bzw. auf einem außerordentlichen Niedersächsischen Verbandstag möglich. Die Amtsdauer eines so bestellten Landesvorstandes gilt dann jedoch längstens bis zum Ablauf einer Frist, die die unter a) vorgesehene Zeitfolge wieder herstellt.
- c) Die Delegierten für den DJV-Verbandstag werden jeweils in den Jahren zwischen den Vorstandswahlen für je zwei Jahre gewählt. Die Kandidierenden für diese Wahl werden nach einem vom Gesamtvorstand festzulegenden Schlüssel von den Bezirksverbänden benannt. Auf dem Niedersächsischen Verbandstag können weitere Kandidierende benannt werden.
Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in des Landesvorstandes sind geborene Delegierte.

§ 17 Abstimmungs- und Wahlmodus

Beschlüsse des Niedersächsischen Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Geheime Abstimmung findet statt, wenn ein Drittel der Anwesenden es verlangt. Bei Beschlüssen in personellen Angelegenheiten findet geheime Abstimmung statt, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt. Die Mitglieder des Landesvorstandes sind geheim zu wählen, der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in in getrennten Wahlgängen. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhält. Die beiden Beisitzenden werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Stehen mehrere Kandidierende zur Wahl, als Positionen zu besetzen sind, so sind sie in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen gewählt. Bei Beschlussfassungen und Wahlen sind ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen.

§ 18 Anträge

Anträge an den Niedersächsischen Verbandstag können von jedem Verbandsmitglied eingereicht werden. Sie müssen spätestens sechs Wochen vor dem Niedersächsischen Verbandstag beim Landesvorstand vorliegen. Anträge zu Punkten, die auf der Tagesordnung stehen, können jederzeit von jedem Mitglied gestellt werden. Die Anträge werden von einer Antragskommission, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, geprüft, die vom Gesamtvorstand berufen wird. Die Kommission versieht die Anträge mit einer Beschlussempfehlung. Der Landesvorstand kann eine eigene Empfehlung hinzufügen. Anträge zu Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können auf dem Niedersächsischen Verbandstag nur behandelt werden, wenn sie von der Mehrheit der Anwesenden als dringend notwendig bezeichnet werden. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf dem Niedersächsischen Verbandstag vertretenen Stimmen. Beschlüsse über die Mitgliedschaft des DJV-Landesverbandes Niedersachsen in anderen (überregionalen) Verbänden gelten als Satzungsänderung.

DER GESAMTVORSTAND

§ 19 Zusammensetzung, Aufgaben

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Landesvorstand, den Vorsitzenden der Bezirksverbände und den Vorsitzenden der Fachgruppen bzw. deren Stellvertretung. Der Gesamtvorstand soll die unmittelbare Mitwirkung der Bezirksverbände und Fachgruppen an Beschlüssen des Landesvorstandes von richtungsweisender Bedeutung sichern. Er tritt auf Einladung des Landesvorsitzenden des DJV-Landesverbandes Niedersachsen bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich, oder auf Antrag von mindestens fünf seiner Mitglieder zusammen.

DER LANDESVORSTAND

§ 20 Zusammensetzung

Der Landesvorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und zwei Beisitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Niedersächsischen Verbandstag gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen keine Funktion in einer anderen journalistischen Berufsorganisation haben. Der/die 1. Vorsitzende des DJV-Landesverbandes Niedersachsen soll nicht gleichzeitig Vorsitzende/r eines Bezirksverbandes sein. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes, für das es keine Stellvertretung gibt, während einer Wahlperiode aus, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied dessen Funktion zusätzlich bis zum nächsten ordentlichen Niedersächsischen Verbandstag. Scheiden im Laufe einer Wahlperiode mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus, so ist auf einem außerordentlichen Niedersächsischen Verbandstag ein neuer Vorstand zu bestellen. (Vgl. auch § 16 b).

§ 21 Gesetzliche Vertretung

Zur gesetzlichen Vertretung des DJV-Landesverbandes Niedersachsen im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Landesvorstandes - der/ die 1.Vorsitzende, der/ die 2.Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und die zwei Beisitzenden – einzeln befugt. Außer in dringenden Fällen soll jedoch diese Befugnis von jeweils zwei der genannten Mitglieder des Landesvorstandes gemeinsam wahrgenommen werden.

§ 22 Aufgaben

Der Landesvorstand leitet den Verband nach den vom Niedersächsischen Verbandstag gegebenen Richtlinien. Er erfüllt alle Aufgaben, die nicht nach dieser Satzung einem anderen Organ obliegen, und vertritt den Verband nach außen. Der Landesvorstand kann Angestellte mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte nach seiner Weisung und unter seiner Verantwortung beauftragen. Für sein Handeln und das der Angestellten ist der Landesvorstand dem Niedersächsischen Verbandstag verantwortlich.

§ 23 Der Schlichtungsausschuss

(1) Der Schlichtungsausschuss des DJV-Landesverbandes Niedersachsen besteht aus dem/der Vorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertretung, dem/der Schriftführer/in und zwei Beisitzenden.

Der Niedersächsische Verbandstag wählt die Vorsitzenden und drei weitere Mitglieder des Schlichtungsausschusses. Außerdem wählt der Niedersächsische Verbandstag drei Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung von Mitgliedern des Schlichtungsausschusses.

In Eilfällen kann die/der Vorsitzende mit zwei weiteren Mitgliedern des Schlichtungsausschusses entscheiden. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden für zwei Jahre gewählt. Ein Mitglied des Landesvorstandes kann nicht Mitglied des Schlichtungsausschusses sein.

(2) Der Schlichtungsausschuss hat

- a) Streitfälle, die sich aus dem beruflichen oder gewerkschaftlichen Verhalten von Mitgliedern des DJV-Landesverbandes Niedersachsen ergeben, zu schlichten. Er kann Verfahren wegen des Verstoßes gegen die gewerkschaftlichen Grundsätze, insbesondere gegen das Gebot der Solidarität und gegen den Pressekodex, sinngemäß angewandt auch auf Hörfunk, Fernsehen und andere elektronische oder digitale Medien, sowie wegen verbandsschädigenden Verhaltens einleiten;
- b) in strittigen Fällen über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes zu entscheiden.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann ein Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss beantragen. Der Schlichtungsausschuss kann auch von sich aus ein Verfahren einleiten.

(4) Beantragt der/die 1. Vorsitzende des Landesverbandes während einer Arbeitskämpfmaßnahme ein Verfahren, so muss der Schlichtungsausschuss unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen über die Einleitung eines Verfahrens entscheiden.

(5) Bei schwerwiegenden Vorwürfen kann der Schlichtungsausschuss mit der Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens verfügen, dass bis zum Abschluss des Verfahrens alle Funktionen des/der Beschuldigten im DJV, die Wahrnehmung von Mandaten für den DJV sowie das aktive und passive Wahlrecht im Verband ruhen.

(6) Sieht der Schlichtungsausschuss im Verhalten des betroffenen Mitgliedes einen oder mehrere Tatbestände des Abs. 2 a) erfüllt, kann er erkennen auf

- a) Verwarnung;
- b) Ausschluss aus dem DJV-Landesverband Niedersachsen.

- (7) Ein Ausschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgesprochen werden. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist in den Landesverbands-Mitteilungen zu veröffentlichen, es sei denn, der Schlichtungsausschuss beschließt aus besonderen Gründen etwas anderes.
- (8) Die Kosten des Verfahrens können durch Beschluss des Schlichtungsausschusses ganz oder zum Teil den Parteien auferlegt werden.
- (9) Der Spruch des Schlichtungsausschusses ist endgültig.
- (10) Einzelheiten, insbesondere den Ablauf des Schlichtungsverfahrens, regelt die vom Gesamtvorstand beschlossene Schlichtungsordnung.

§ 24 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im DJV-Landesverband Niedersachsen wird beendet:

- durch Austritt;
- durch Überweisung in einen anderen Landesverband des DJV;
- durch Aufhebung;
- durch Ausschluss kraft Beschlusses des Landesvorstandes oder des Schlichtungsausschusses
- durch Tod.

Der Austritt aus dem Verband kann jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Er muss dem Landesvorstand mindestens sechs Wochen zuvor schriftlich erklärt werden.

Der Landesvorstand kann bei Berufswechsel oder dauernder Aufgabe des Berufs eines Mitglieds dessen Mitgliedschaft aufheben. Das gilt nicht für den Eintritt eines Mitgliedes in den Ruhestand. Die Entscheidung ist mitzuteilen.

Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Landesvorstand nur im Benehmen mit dem/der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des zuständigen Bezirksverbandes beschließen. Der Ausschluss muss dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden. Der Ausschluss kann mit Wirkung zu jedem Termin beschlossen werden. Der Ausschluss wegen Nichtzahlung der Verbandsbeiträge kann jedoch nur beschlossen werden, wenn die Beiträge bis zum Ausschluss trotz Mahnung länger als drei Monate nicht entrichtet sind.

Erhebt ein Mitglied gegen seinen Ausschluss Beschwerde beim Schlichtungsausschuss, so ruht seine Mitgliedschaft mit den sich aus § 9 ergebenden Folgen bis zur endgültigen Entscheidung.

§ 25

Auflösung des DJV- Landesverbandes Niedersachsen

Der DJV-Landesverband Niedersachsen kann nur auf Beschluss eines Niedersächsischen Verbandstages aufgelöst werden, wenn der Beschluss von mindestens drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. Auf diesem Niedersächsischen Verbandstag muss mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des DJV-Landesverbandes Niedersachsen anwesend sein.

§ 26

Anpassung an DJV-Richtlinien

Im Falle einer gemeinsamen Neuregelung der Bestimmungen über die Mitgliedschaft in den Landesverbänden durch den DJV ist der Landesvorstand des DJV-Landesverbandes Niedersachsen ermächtigt, § 6 der Satzung ohne Bestätigung durch den Niedersächsischen Verbandstag entsprechend anzupassen.